

Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und sämtlicher Behörden des Kreises Calw

Nummer 9

Altensteig, den 3. August 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 1

Verbrechen und Vergehen

Um die Sicherheit der alliierten Streitkräfte zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung im ganzen besetzten Gebiet sicherzustellen, wird folgendes verordnet:

Artikel I

Verfehlungen, die mit dem Tode bestraft werden

Die folgenden Verbrechen werden mit der Todesstrafe oder mit jeder anderen Strafe bestraft, die von den Gerichten der Militärregierung ausgesprochen werden kann:

1. Spionage;
2. Verbindung mit den feindlichen Streitkräften oder mit irgend einer Person im feindlichen Gebiet, das von den alliierten Streitkräften nicht besetzt ist, es sei denn, daß die Verbindung auf behördlich genehmigtem Wege erfolgt;
3. Uebermittlung von Nachrichten, welche die Sicherheit oder das Eigentum der alliierten Streitkräfte gefährden, oder die Unterlassung der Anzeige solcher Nachrichten, und unerlaubte Mitteilungen in Geheimschrift oder Chiffre;
4. Bewaffneter Angriff auf oder bewaffneter Widerstand gegen die alliierten Streitkräfte;
5. Handlungen und Unterlassungen in Widerspruch zu oder in Verstoß gegen die Bedingungen, welche die Alliierten Deutschland anlässlich seiner Niederlage oder Uebergabe auferlegt haben, oder gegen irgend welche Vorschriften in Ergänzung dieser Bedingungen;
6. Handlungen zur Unterstützung oder Hilfeleistung für irgendwelche Nation, die sich mit einer der Vereinten Nationen im Kriegszustand befindet, oder zugunsten der NSDAP. oder einer sonstigen, von den alliierten Streitkräften aufgelösten oder verbotenen Organisation. Dies gilt auch für die Veröffentlichung oder Verbreitung von Schriften oder Drucksachen zugunsten der Vorgenannten, für den Besitz solchen Materials zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung, sowie für herausforderndes Zeigen von Fahnen oder Tragen von Uniformen oder Abzeichen derartiger Organisationen;
7. Tötung eines Angehörigen der alliierten Streitkräfte oder Angriff auf einen solchen;
8. Fälschliches Sich-Ausgeben als Angehöriger der alliierten Streitkräfte oder unbefugtes Tragen von Uniformen der alliierten Streitkräfte;
9. Ungesetzlicher Besitz von oder unerlaubte Verfügung über Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder jede andere Art von Kriegsmaterial, Sende-Geräte und alle sonstigen Gegenstände zur Nachrichtenübermittlung;
10. Ungesetzlicher Gebrauch von Feuer- oder anderen gefährlichen Waffen, Munition, Sprengstoff oder ähnlichem Kriegsmaterial;
11. Vorschubleistung zum Entkommen irgendeiner von den alliierten Behörden verhafteten Person, oder Beistandsleistung oder Verbergung solcher Personen nach ihrem Entkommen;
12. Peihilfe für einen Angehörigen der feindlichen Streitkräfte zwecks Vermeidung seiner Gefangennahme;
13. Störung des Beförderungs- oder Nachrichtenwesens oder des Betriebes öffentlicher Werke oder gemeinnütziger Einrichtungen;
14. Sabotage irgendwelchen Kriegsmaterials der alliierten Streitkräfte oder irgendwelcher Anlagen oder Eigentums, welche für die militärischen Operationen oder die Militärregierung notwendig oder nützlich sind;
15. Vorsätzliche Zerstörung, Entfernung, störende Einwirkung auf oder Verheimlichung von Akten oder Archiven irgendwelcher Art, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Natur;
16. Jede Art von Plünderung, Beraubung oder von Schändung von Toten und Verwundeten;
17. Vorsätzliche störende Einwirkung auf oder absichtliche Irreführung irgendeines Angehörigen der alliierten Streitkräfte oder einer in deren Auftrage handelnden Person, soweit dies deren dienstliche Tätigkeit betrifft;
18. Aufhebung zu oder Teilnahme an Aufruhr oder öffentlichen Unruhen;
19. Diebstahl oder betrügerischer Erwerb von Eigentum der alliierten Streitkräfte oder eines Angehörigen derselben;
20. Jeder andere Verstoß gegen das Kriegsrecht oder jegliche Hilfeleistung für den Feind oder Gefährdung der Sicherheit der alliierten Streitkräfte.

Artikel II

Andere Verfehlungen

Die folgenden Vergehen werden mit einer der den Gerichten der Militärregierung zustehenden Strafen, ausgenommen die Todesstrafe bestraft:

21. Verstoß gegen eine Proklamation, Gesetz, Verordnung, Bekanntmachung oder Befehl der Militärregierung oder irgend eines ihrer Repräsentanten, in denen keine Strafandrohung ausdrücklich enthalten ist, oder einer deutschen Behörde, falls die letztere in Ausführung solcher Vorschriften handelt;
22. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Ausgangsbeschränkung. Falls nichts anderes öffentlich bekanntgegeben ist, dauert die Ausgangsbeschränkung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;

Fortsetzung in nächster Nummer.

4. Jeder Aebauer von Delsflüchten erhält wie im letzten Jahr neben einer Sonderzuteilung von Speisöl, die sich nach der Höhe der Delsaaten-Ablieferung richtet, außerdem eine Zuteilung von 12 kg Speisöl für 52 Wochen (roh oder raffiniert), wenn er für die gleiche Kopfgahl auf den Bezug von Butter oder auf den Bezug von Margarine und Schlachtfett verzichtet, vorausgesetzt, daß er eine entsprechende Delsaatenmenge im eigenen Betrieb geerntet und abgeliefert hat.

5. Die Rücklieferung von Delskuchen geschieht mit 50% der abgelieferten Delsfruchtmenge.

Weitere Einzelheiten der Anordnung sind durch die Bürgermeister zu erfahren bzw. werden durch dieselben noch bekanntgegeben.

Von allen Delsfruchtanbauern wird im Interesse der bestmöglichen Fettversorgung der Bevölkerung restlose Ablieferung erwartet.

Verfütterungsverbot von Brotgetreide und Gerste

Winter- und Sommergerste neuer Ernte gelten als Brotgetreide und dürfen unter keinen Umständen verfüttert werden. Wer Brotgetreide jeglicher Art verfüttert, gefährdet die Ernährung und hat daher mit strengster Bestrafung zu rechnen.

Calw, den 21. Juli 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Aehrenlesegetreide

Erlaubnisscheine zum Aehrenlesen dürfen nur an ortsbekannte Personen ausgegeben werden. Aehrenleser, die im Besitze eines Erlaubnisscheines sind, erhalten je Kopf ihres Haushaltes pro Periode für 7,5 kg selbstgelesenes Brotgetreide oder Brotgerste die entsprechende Mahlkarte. Die Abschnitte

über Brot werden auf den Normalkarten für den entsprechenden Zeitraum entwertet. Wenn Anzeigen einlaufen, daß Aehren gestohlen werden, ist den Betreffenden das Lesegut entschädigungslos abzunehmen. Mahlkarten dürfen dann nicht ausgestellt werden.

Zahlung von rückständigen und fällig werdenden Reichssteuern

Das Finanzamt Hirsau hat seinen Dienst bereits seit einiger Zeit wieder aufgenommen. Sind die Zahlungen der am

- 10. April 1945 fälligen Umsatzsteuer
- 10. Mai 1945 " Gewerbesteuer
- 10. Mai 1945 " Vermögenssteuer
- 10. Juni 1945 " Einkommensteuer
- 10. Juli 1945 " Umsatzsteuer

noch nicht erfolgt, so sind dieselben sofort vorzunehmen. Die fällig werdenden Beträge sind pünktlich zu entrichten.

Zahlungen können erfolgen auf das Konto Nr. 199 der Kreisbank Calw, Konto Nr. 671 der Volksbank Calw, Konto Nr. 960 der Sparkasse Altensteig und bei der Kasse des Finanzamts Hirsau sowie der Annahmestelle Altensteig (Kassensunden sind von 8—12 Uhr vormittags.)

Hirsau, 23. Juli 1945. Das Finanzamt.

Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1944

Die den Steuerpflichtigen f. Zt. zugegangenen Steuererklärungen waren ursprünglich bis zum 31. März 1945 abzugeben. Diesen Termin vermochten ein Teil der Steuerpflichtigen infolge der eingetretenen Verhältnisse nicht einzuhalten. Es haben daher diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärungen bis jetzt noch nicht eingereicht haben, dieselben sofort auszufüllen und unterschrieben beim Finanzamt einzureichen.

Hirsau, 23. Juli 1945. Das Finanzamt.

Lebensmittelrationen für die 78. Zuteilungsperiode
(23. Juli bis 18. August 1945)

Abschnitte zu g	Brot		Fleisch	Fett	Käse	Zucker je Periode 125	Kaffee-Ersatz je Periode 125	Kartoffeln je Woche	Nährmittel je Periode	Entrahmte Milch
	50	500	50	5 und 50	50					
E. über 18 Jahre	4000 g	400 g	400 g	200 g			125 g			
1. Woche . . .	— 25/26	1/2	10 u. 37	43	—	—	III/78	2,5 kg auf Verrechnungsscheine	Auf Aufruf soweit Vorrat, jedoch höchstens 500 g	7/8 Ptr.
2. Woche . . .	— 27/28	3/4	10 u. 38	44	—	—				7/8 "
3. Woche . . .	10 29	5/6	10 u. 39	45	—	—				7/8 "
4. Woche . . .	20 —	7/8	10 u. 40	46	—	—				7/8 "
Jgd. 10—18 Jahre	5000 g	400 g	400 g	200 g			125 g			
1. Woche . . .	— 25/26	1/2	10 u. 37	43	—	—	III/78			7/8 Ptr.
2. Woche . . .	— 27—30	3/4	10 u. 38	44	—	—				7/8 "
3. Woche . . .	10 31	5/6	10 u. 39	45	—	—				7/8 "
4. Woche . . .	20 —	7/8	10 u. 40	46	—	—				7/8 "
Kd. 6—10 Jahre	4000 g	400 g	300 g	200 g		125 g	125 g			
1. Woche . . .	— 25/26	1/2	10 u. 37	43	—	—	III/78			7/8 Ptr.
2. Woche . . .	— 27/28	3/4	10 u. 38	44	—	II/78				7/8 "
3. Woche . . .	10 29	5/6	10 —	45	—	—				7/8 "
4. Woche . . .	20 —	7/8	10 —	46	—	—				7/8 "
Kth. 3—6 Jahre	3000 g	—	200 g	—		125 g	—			
1. Woche . . .	— 25/26	—	10 —	—	—	—	—			5 1/2 Ptr. Vollmilch je Woche
2. Woche . . .	— —	—	10 —	—	—	II/78				
3. Woche . . .	10 27	—	10 —	—	—	—				
4. Woche . . .	20 —	—	10 —	—	—	—				
Kst. 0—3 Jahre	2500 g	—	200 g	—		125 g	—			
1. Woche . . .	— 25/26	—	— 37	—	—	—	—			5 1/2 Ptr. Vollmilch je Woche
2. Woche . . .	— —	—	— 38	—	—	—	—			
3. Woche . . .	— 27/23	—	— 39	—	—	II/78				
4. Woche . . .	— 29	—	— 40	—	—	—				

Calw, den 23. Juli 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Bekanntmachungen der Bürgermeister der Stadt Altensteig und Nagold

Altensteig:

1. Das unberechtigte Fischen, d. h. das Fischen, ohne Eigentümer, Ruhepächter oder Pächter des Fischwassers zu sein, oder von Berechtigten hiezu besonders ermächtigt zu sein, unterliegt den Strafbestimmungen des § 370 Nr. 4 R. Str. Ges. Künstliche Verfehlungen werden rücksichtslos verfolgt.
2. Freie oder freierwerbende Wohnungen oder Zimmer mit Küchenbenützung sind jeweils Samstags und zwar vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu melden.
3. Passierscheine werden von der jetzigen Platzkommandantur nicht erteilt. Zuständig ist ausschließlich das Gouvernement Militaire Calw. Antragsvordrucke sind auf dem Rathaus, Zimmer 11, erhältlich.
4. Nachschau der Impfung: Montag, den 6. August, 13.30 Uhr in der Kinderschule.

Altensteig, 1. Aug. 1945. Der Bürgermeister.

Nagold:

1. Bis Samstag 14.00 Uhr müssen alle Lederjessel auf der Polizeiwache angemeldet werden. Nichtanmeldung hat Bestrafung durch die Kommandantur zur Folge.

2. Die Bevölkerung wird zur größten Sparsamkeit im Wasserverbrauch aufgefordert. Das Gießen der Gärten mit dem Schlauch und der Gebrauch von Beregnungsanlage ist bis auf weiteres streng untersagt.
3. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche Waren beschlagnahmt sind. Verkauf und Transport nach auswärts ohne Genehmigung wird streng bestraft. Auch die Auslieferung verlagelter Waren an den Eigentümer oder der Rücktransport durch den Eigentümer fällt unter dieses Verbot.
4. Nach einem Befehl des Kommandanten und des Gouvernements Militaire in Calw kann eine Beschlagnahme von Material, Waren und Gegenständen jeder Art im Kreis Calw durch das Militär nur dann vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Anordnung der Kommandantur oder des Gouvernements Militaire vorliegt.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht und ersucht, sich in allen Zweifelsfällen sofort an die Kommandantur oder an die französische Gendarmerie zu wenden.
Nagold, den 30. Juli 1945. Der Bürgermeister.

Wir laden ein zum 5. August 1945

Tag der Inneren Mission

in Altensteig

Festgottesdienst 9.30 Uhr. Kindergottesdienst 10.30 Uhr

Pastor Arnold Dannemann

Leiter des Jugendwerkes der christlichen Vereine junger Männer in Deutschland.

Nachmittags 16 Uhr: Vortrag für die gesamte Jugend ab 14 Jahren im Ev. Gemeindehaus, großer Saal.

„Erlebtes unter Fakiren, Götzendienern, Millionären und Christen.“

Abends 19.30 Uhr: Vortrag in der Stadtkirche
„Was verlangt Christus von uns heute?“

Ev. Stadtpfarramt. Der Kirchengemeinderat.

Todes-Anzeige.

Faurndau, Juli 1945.

Am 22. Mai wurde mein lieber Vater

Friedrich Horlacher

Pfarrer

im Alter von 69 Jahren von Gott dem Herrn, dem sein Leben und Dienst gehörte, heimgeholt. So durfte er meiner Mutter nach kurzer Trennung in die Ewigkeit nachfolgen. Beide Eltern weiß ich in Seinen treuen Vaterarmen geborgen.

Für alle erwiesene Teilnahme an dem Verlust meiner Eltern danke ich herzlich.

Die Tochter: Elisabeth Horlacher.

Neuherst tüchtig, fleißiger, vorwärtsstrebender

Feinmechaniker

mit Meisterprüfung sucht Stelle in Rad- u. Elektrotechnik (auch Schwachstrom), evtl. nach auswärts.

Angebote unter Nr. 228 an die Geschäftsstelle des Schwarzwaldoberlags.

Jüngerer, lediger, arbeitswillig

Mann

sucht Dauerstelle in der Landwirtschaft mit Unterkunft und Verpflegung.

Angebote unter Nr. 227 an die Geschäftsstelle des Schwarzwaldoberlags.

Druckerei-Personal gesucht

Junger Hilfsarbeiter

Anlegerin

Buchbinderei-Arbeiterin

Buchdrucker-Lehrling

Schriftsetzer

Buchbinder

(männlich oder weiblich)

Junge

für Hausdienst und Botengänge

Buchdruckerei Lauk

Altensteig

Wir suchen für unsere Oberledergerberei einen jungen

Mann

möglichst gelernter Schlosser, welcher Interesse hat sich umschulen zu lassen. Ein solcher kann eine Dauerstellung erhalten.

Gehr. Luz, Gerberei
Altensteig

Einen

Jungen

von 14-16 Jahren sucht für Landwirtschaft

Bürgermeister Wurster
Gaugenwald

Mehrere

Säger

sowie mehrere

Platzarbeiter

sucht

Gehr. Theurer, Altensteig

Autoschlosser

kann sofort eintreten bei Autodienst Rth. Richter,

Für meinen Haushalt suche ich ein tüchtiges

Mädchen

Frau Otto Kaltenbach
Altensteig, Hohenbergstr.

Ordentliche

Hausgehilfin

in Altensteiger Haushalt gesucht. Zu erst. in der Geschäftsstelle des Schwarzwaldoberlags

Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 5. Aug. Tag der Inneren Mission. 9.30 Uhr: Festgottesdienst, 10.30 Uhr: Kindergottesdienst, 16 Uhr: Jugendvortrag i. Gemeindehaus. 19.30 Uhr: Vortrag in der Stadtkirche. (Siehe besondere Anzeige.) Donnerstag 19.30 Uhr Mädchenkreis.

Grömbach: 10 Uhr Gottesdienst, 11 Uhr Kindergottesdienst. Wörnersberg: 8.30 Uhr Gottesdienst.

Obtelfingen: Sonntag, 10 Uhr: Predigt (Dekan Gerhardt). Besenfeld: 14 Uhr: Predigt (Dekan Gerhardt). Obtelfingen: 19.15 Uhr: Vortrag Dekan Gerhardt.

Methodistengemeinde Sonntag 9.30 Predigt, 11 S. Schule. Mitt. u. 20.15 Bibel- und G. heistunde. Palzgrafensweiler und Walddorf: je Sonntag 2 Uhr nachmittags.

Kath. Gottesdienst Sonntag, den 5. Aug.: 10 Uhr.

Herausgeber: Schwarzwaldoberlag Altensteig